

IHR GESUNDHEITSAMT INFORMIERT

Wichtige Hinweise zur regelmäßigen Kontrolle bei Nutzung von Brunnen für die Trinkwasserversorgung

Wir brauchen es täglich, nicht nur zum Trinken und für die Zubereitung von Speisen und Getränken sondern auch zu anderen Zwecken, wie z. B. Waschen, Duschen, Baden, Wäsche waschen ... – das TRINKWASSER.

Trinkwasser war und ist das bedeutendste Lebensmittel des Menschen.

Trinkwasser erfrischt und ist gesund. Mediziner empfehlen täglich zwei bis drei Liter Wasser zu trinken. Die gesundheitsfördernden Eigenschaften des Trinkwassers liegen in den enthaltenen Mineralien, wie Natrium, Calcium, Magnesium aber auch anderen wichtigen Stoffen, die der menschliche Körper braucht.

Dagegen kann ein Wasser bei bestimmten Gegebenheiten auch Stoffe enthalten, die den Körper schädigen könnten.

Damit man ein Leben lang Wasser trinken kann, ohne dass die Gesundheit beeinträchtigt wird, ist das Trinkwasser sehr hohen Qualitätsanforderungen unterworfen. Neben den gesundheitlich relevanten gibt es auch technisch bedingte Anforderungen und Grenzwerte. Diese werden durch die **TRINKWASSERVERORDNUNG** vorgegeben. Auch wenn die Versorgung in unserem Landkreis zum Großteil durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz gesichert ist, sind in einigen Ortschaften die Bürger auf die Nutzung aus eigenen Brunnenanlagen angewiesen.

Auch Hausbrunnen oder Kleinanlagen, wie sie in der Trinkwasserverordnung in § 3 Nr. 2 b) und c) definiert werden, unterliegen den Qualitätsvorschriften der Verordnung und sind daraufhin regelmäßig zu überprüfen.

Die Untersuchungshäufigkeit und der -umfang werden in den §§ 14, 19 und Anlage 4 Teil II der Trinkwasserverordnung geregelt.

Danach sind die mikrobiologischen Qualitätsparameter (Escherichia Coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22°C bzw. 36°C) mindestens einmal jährlich untersuchen zu lassen.

Bei allen weiteren Parametern (chemische und Indikatorparameter) kann der Zeitabstand als auch der Untersuchungsumfang mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden. Die Trinkwasserverordnung gibt hier lediglich vor, dass die Zeitabstände nicht mehr als drei Jahre betragen dürfen.

Zweifellos besteht ein Teil der Beurteilung der Trinkwassergüte in den wahrnehmbaren Eigenschaften (farblos, klar, geruchlos). Jedoch kann damit nicht eingeschätzt werden, ob eine Beeinträchtigung durch Bakterien oder chemische Stoffe (z. B. Nitrat) vorliegt.

Gerade hier liegen die gesundheitlichen Risiken, die von Durchfall bis zu schweren Lebererkrankungen führen können und durch die besonders schwangere Frauen und Kleinkinder gefährdet sind.

Nur die geforderte Untersuchung bringt Gewissheit, denn nicht jedes klare Wasser ist gesundheitlich unbedenklich.

Deshalb sind die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen auch für die sogenannten Kleinanlagen oder privaten Hausbrunnen dringend erforderlich. Dies ist umso bedeutsamer, wenn noch weitere Haushalte (z.B. Mieter oder Nachbarn) aus dem Brunnen mit versorgt werden, da der Eigentümer des Brunnens für die Bereitstellung qualitativ einwandfreien Trinkwassers verantwortlich ist.

Dabei ist zu beachten, dass die geforderten Proben nicht selbst entnommen werden dürfen, sondern dass die Untersuchung einschließlich der Probenentnahme nur durch ein für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiertes Labor vorgenommen werden darf.

Die im Freistaat Sachsen ansässigen akkreditierten Laboratorien sind in einer Liste des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales aufgeführt, welche einer ständigen Aktualisierung unterliegt. Den jeweiligen aktuellen Stand finden Sie im Internet im Gesundheitsportal Sachsen: <http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html>

Auf dieser Internetseite finden Sie auch die Listen anderer Bundesländer über die dort ansässigen Untersuchungsstellen. Trinkwasseruntersuchungen können auch in einem dieser Labors vorgenommen werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind gemäß § (§ 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 immer dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Um Sie entsprechend beraten zu können, sollten Sie Ihren Brunnen beim Gesundheitsamt anzeigen. Ein entsprechendes Formular, mit allen wichtigen Angaben ist im Internet unter <http://www.landkreis-bautzen.de/Gesundheitsamt.html> (Hygiene) bereitgestellt oder Sie fordern es beim Gesundheitsamt an:

Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Schlossplatz 2
02799 Hoyerswerda

Tel.: 03571 – 4741 53 000
Fax: 03571 – 4740 53 000
E-Mail: ges-amt@lra-bautzen.de

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gern zur Verfügung.